

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 6. Feb. 2004

G 5 d Richterswil, Stadt Wädenswil. Aufgegebene Grund- und Quellfassungen Mülenen
G 6 d (GWR d 9-1/2/3). Aufhebung der Grundwasserschutzzonen. Neue Grundwasserfassungen Mülenen (GWR d 9-4). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1633/1997 wurden die Grundwasserschutzzonen um die alten Grund- und Quellwasserfassungen Mülenen (GWR d 9-1/2/3) genehmigt. In der Zwischenzeit wurden zwei neue Vertikalfilterbrunnen gebaut, welche die alten Fassungsanlagen ersetzen. Im Auftrag der Städtischen Werke Wädenswil erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht Nr. 7128 vom 8. März 2002 die Schutzzonenempfehlungen für die neuen Grundwasserfassungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 27. November 2002 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung. Mit Schreiben vom 30. Januar, 5. Juni sowie 16. Juli 2003 wurden verschiedene Änderungen am Schutzzonenplan und Reglement gutgeheissen.

Mit Beschluss Nr. 178 vom 12. August 2003 hob der Gemeinderat Richterswil den Festsetzungsbeschluss der Schutzzonen um die aufgegebenen Fassungen vom 5. Mai 1997 auf, setzte die Schutzzonen um die neuen Grundwasserfassungen Mülenen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 1. Dezember 2003 sind gegen den Aufhebungs- bzw. Neufestsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der neuen Grundwasserfassungen Mülenen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Aufhebung der alten und Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Richterswil. Dieser hat alle von den aufgehobenen sowie neu festgesetzten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1633/1997 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die aufgegebenen Grund- und Quelfassungen Mülenen (GWR d 9-1/2/3) wird aufgehoben.

II. Die mit Beschluss Nr. 178 des Gemeinderates Richterswil vom 12. August 2003 festgesetzten Schutzzonen um die neuen Grundwasserfassungen Mülenen (GWR d 9-4) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenplan (Nr. 7128a-1) 1:1'000 vom 4. März 2002, revidiert am 23. Mai 2003;
2. Schutzzonenreglement der Grundwasserfassungen Mülenen (GWR d 9-4).

Massgebende Nebenbestimmungen:

Bei neuen wesentlichen Erkenntnissen oder wenn neue rechtliche Bestimmungen es erfordern, hat der Gemeinderat Richterswil umgehend eine Überprüfung des Schutzzonenplanes sowie des vorliegenden Schutzzonenreglementes anzuordnen. Spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen sind Schutzzonenplan und Reglement im Auftrag der Fassungseigentümerin durch eine Fachperson daraufhin zu überprüfen, ob sie den dazumal gültigen Vorschriften noch entsprechen.

III. Der Gemeinderat Richterswil wird eingeladen, die Aufhebung der alten Schutzzonen sowie die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von den Städtischen Werken Wädenswil, Eintrachtstrasse 24, 8820 Wädenswil, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 1'232.--	(85262.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 60.--	(85262.61.000)
Total	<u>Fr. 1'292.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Richterswil, 8805 Richterswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Wädenswil, Postfach 464, 8820 Wädenswil);
- die Städtischen Werken Wädenswil, Eintrachtstrasse 24, 8820 Wädenswil;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Geoterra AG, Zugerstrasse 46, 8805 Richterswil;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, - 6. Feb. 2004
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

H. Bohren

Verwaltungssekretärin